

3500 Krems, am 6.11.1973

Betrifft: Felsgebilde im Gemeinde-  
gebiet Straß i.Strtl.; (Schwedentisch)  
Erklärung zum Naturdenkmal.

### B E S C H E I D

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, wird das Felsgebilde (Schwedentisch) auf der Grenze der Gp. 3114 und 3248, KG. Straß i.Strtl., Landtafel EZ. 1009 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 2 Abs. 3 desselben Gesetzes wird der unmittelbare Umgebungsbereich innerhalb eines Kreises von 25 m Radius, gemessen von der kreisrunden Rinne des großen Gesteinsblockes im Bereich der vorgenannten Gp. zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklärt.

### B E G R Ü N D U N G :

Gemäß § 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist unter anderem dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart und Seltenheit oder wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes erhaltungswürdig sind.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung einer Einzelschöpfung der Natur maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären. Zu solchen Naturgebilden gehören insbesondere auch Felsbildungen.

Das Gutachten des Naturschutzkonsulenten sowie des geologischen Dienstes der NÖ. Landesbaudirektion ergab, daß die gegenständlichen Gesteinsblöcke eine Rinne aufweisen, die durch künstliche Einwirkung entstanden ist. Obwohl nicht eindeutig zu erweisen war, ob diese Rinne als Opferstein oder zur Mahlsteingewinnung angelegt wurde, erscheint im Hinblick auf die Bedeutung für weitere Forschungen der wissenschaftliche und kulturelle Wert der Felsbildungen erwiesen. Es ist daher im öffentlichen Interesse gelegen, durch die Erklärung zum Naturdenkmal die Felspartie mit der kreisförmigen Rinne vor Zerstörungen zu schützen und damit als Grundlage für allfällige weitere Untersuchungen zu erhalten. Im Hinblick auf die Ensemblewirkung der Felspartie im Umkreis von 25 m Radius war auch dieser Umgebungsbereich zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Wenn der Grundeigentümer sich gegen eine Unterschutzstellung mit der Begründung ausgesprochen hat, daß dadurch die Gefahr besteht, daß der Stein öfter aufgesucht und die Rinne allmählich durch Abnutzung des Gesteins verschwinden könnte, so ist dem entgegen zu halten, daß durch eine Unterschutzstellung lediglich das Objekt nicht aber der Zugang bezeichnet würde.

Da durch das zu schützende Objekt und seine Umgebung nicht zerstörende forstliche Nutzung nicht ausgeschlossen wird, können sich auch Nachteile für den Grundeigentümer kaum ergeben. Es war daher die Erklärung zum Naturdenkmal bescheidenmäßig auszusprechen.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Krems Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung wäre mit S 15,-- pro Bogen zu stempeln.

Ergeht an:

1.) Herrn Franz Albrecht Metternich Sandor, z.Hd.d. Gutsverwaltung Grafenegg, 3485 Haitzendorf;

ferner nach Rechtskraft an:

2.) den Herrn Bürgermeister in 3485 Etsdorf-Haitzendorf;

3.) Herrn Dr. Rudolf Lang, Rasumhofskygasse 10/18, 1030 Wien;

4.) das NÖ. Gebietsbauamt IV, 3500 Krems zu Zahl N-2696/3-72-K  
v. 9.1.1973;

5.) das Amt der NÖ. Landesregierung, Landesbaudirektion zu  
Zahl BD 3057/1-1972.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. F i l z e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. Land*

Bescheid rechtskräftig.  
Krems, am 28. Aug. 1974

